

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft  
der Stadt Bernburg (Saale)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Satzung, Satzungsänderung</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Geänderte Paragraphen</b>	<b>a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten</b>	<b>Bekanntmachung (Fundstelle)</b>
<b>1</b>	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.12.2020	- §§ 6, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA - §§ 2 und 5 KAG-LSA	-	a) 26.11.2020 b) 01.12.2020 c) 08.01.2021	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 07.01.2021, Nr. 284, S. 7-8

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 auf der Grundlage von §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) und §§ 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

1. Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
3. Gebührenschuldner ist jede Person, die die Obdachlosenunterkunft nutzt.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden pro Person und Übernachtung erhoben.

**§ 3**

**Gebührenhöhe**

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale) beträgt 16,00 EUR.

**§ 4**

**Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Bezugszeitraums entsprechend der Einweisungsverfügung.

---

**§ 5****Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren werden am Tag der Einweisung im Voraus für den restlichen Monat und für die weitere Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig.
2. Gebühren sind ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde oder der Auszugsstunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft bis zum Tag des Auszuges oder der Beendigung der Einweisung zu entrichten.
3. Eine vorübergehende Nutzungsunterbrechung berührt die Gebührenschuld nicht.
4. Bei Beendigung der Nutzung der Obdachlosenunterkunft durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt eines richterlich angeordneten Freiheitsentzugs oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung vor Ablauf eines Monats wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.

**§ 6****Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7****Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale) vom 15.11.2017 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 247 vom 07.12.2017) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 1. Dezember 2020

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale) in der ortsüblichen Form gem. Hauptsatzung.